

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Fortschreibung des Landschaftsplans Köln (12. Änderung)  
Überarbeitung der allgemeinen textlichen Festsetzungen für Schutzgebiete  
hier: öffentliche Auslegung**

### Beschlussorgan

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss für Umwelt und Grün	18.09.2018
Stadtentwicklungsausschuss	20.09.2018
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	08.10.2018
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	05.11.2018
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	08.11.2018
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	12.11.2018
Bezirksvertretung 7 (Porz)	13.11.2018
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	15.11.2018
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	03.12.2018
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	06.12.2018
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	06.12.2018
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	10.12.2018
Ausschuss für Umwelt und Grün	17.12.2018
Rat	18.12.2018

### Beschluss:

Der Rat beschließt, gemäß § 17 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 für die Änderung der allgemeinen Regelungen in Landschaftsschutzgebieten (Ziffer 3.3.1 des Landschaftsplans der Stadt Köln), in Naturschutzgebieten (Ziff. 3.2.1), für geschützte Landschaftsbestandteile (Ziff. 3.5.1), für Naturdenkmäler (Ziff. 3.4.1) und für den Schutz des Baumbestandes in der freien Landschaft (Ziff. 3.6.1) entsprechend der Anlage 2:

- den Entwurf der 12. Änderung des Landschaftsplans Köln (Überarbeitung der allgemeinen textlichen Festsetzungen für Schutzgebiete und die Streichung des allgemeinen Baumschutzes) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen,
- den Auslegungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen,
- die Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung

Der Rat hatte am 08.04.2014 auf Basis der Beschlussvorlage 2800/2013 beschlossen, die 12. Änderung des Landschaftsplans Köln einzuleiten, den Einleitungsbeschluss bekannt zu machen und die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Dieser Beschluss markierte den Beginn eines dreistufigen förmlichen Änderungsverfahrens (1. frühzeitige Beteiligung / 2. öffentliche Auslegung / 3. Satzungsbeschluss) bei dem jeder Schritt eines erneuten Ratsbeschlusses bedarf.

Ziel des Landschaftsplanänderungsverfahrens war und ist es, die allgemeinen Regelungen (Verbote, Gebote, Unberührtheiten („nicht betroffene Nutzungen“) und Ausnahmen) für alle Schutzkategorien (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal) zu aktualisieren und fortzuschreiben. Änderungsbedarf für diese Überarbeitung besteht aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben und Rechtsprechungen. Außerdem besteht Regelungsbedarf bezüglich veränderter Nutzungen. Schließlich soll das Verwaltungshandeln im Rahmen der landschaftsrechtlichen Genehmigungspraxis optimiert werden. Die im Rahmen der ersten Landschaftsplanänderung vom 08.09.1997 in den Landschaftsplan aufgenommene allgemeine Ausnahmeregelung wird durch die oben genannten Ausnahmetatbestände ersetzt. Dadurch soll eine rechtssichere Ausgestaltung der Ausnahmeregelung erreicht werden, die den Kriterien des § 23 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW), wonach nur solche Ausnahmen zugelassen werden können, die nach Art und Umfang ausdrücklich im Landschaftsplan vorgesehen sind, voll entspricht.

Die Fortschreibung der allgemeinen Regelungen in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen dient auch der Harmonisierung von Landschaftsplan und Kölner Stadtordnung („Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln - KSO“). Für die Bereiche der Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile, die im Geltungsbereich der KSO liegen, werden einzelne, bislang bestehende Widersprüche zwischen Landschaftsplan und KSO ausgeräumt. Darüber hinaus werden Genehmigungsverfahren für die Bereiche vereinfacht, die sowohl im Geltungsbereich des Landschaftsplans als auch im Geltungsbereich der Kölner Stadtordnung liegen (beispielsweise Durchführung von Veranstaltungen, Auslauf von Hunden, Grillen).

### frühzeitige Beteiligung

Auf Grundlage des Ratsbeschlusses am 08.04.2014 und seiner öffentlichen Bekanntmachung hat die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung der Bürger (22.05.2014 – 13.06.2014) und der Träger öffentlicher Belange (06.05.2014 - 30.05.2014) durchgeführt. Aufgrund personeller Engpässe und der Novelle des Landesnaturschutzgesetzes als entscheidender Rechtsgrundlage für das Landschaftsplanänderungsverfahren ruhte das Verfahren und konnte erst jetzt wieder aufgenommen werden.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Einwendungen wurden ausgewertet. Eine Übersicht aller Einwendungen und die seitens der Verwaltung vorgenommenen Bewertungen sind als Anlage 1 beigefügt.

Der Textentwurf der Landschaftsplanänderung wurde anlässlich der Anregungen und Einwendungen in Teilen überarbeitet, darüber hinaus wurden weitere Themen zum Gegenstand des Änderungsverfahrens gemacht.

Die bereits im ersten Textentwurf definierten Ausnahmetatbestände in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen wurden erweitert. Ursprünglich war geplant, Ausnahmetatbestände für Nutzungen bzw. Tätigkeiten geringeren Umfangs in ökologisch weniger hochwertigen Bereichen aufzunehmen, um aufwändige Genehmigungsverfahren mit der Beteiligung des Naturschutzbeirats und des Ausschusses für Umwelt und Grün zu straffen und zu optimieren. Anlässlich

der aktuellen Rechtsprechung war es jedoch unumgänglich, weitere Ausnahmetatbestände zu formulieren, um die Genehmigungsvoraussetzungen für Vorhaben zu schaffen, mit denen der Rat als Normgeber rechnen kann. Als Beispiel ist hier die landwirtschaftliche Gerätehalle zu nennen, die nach der Rechtsprechung über eine landschaftsrechtliche Ausnahme zu genehmigen ist, da es sich bei einem derartigen Vorhaben um einen „typischen Fall“ handelt, mit deren Beantragung und Realisierung stets gerechnet werden muss. Derart gelagerte „typische“ Fälle dürfen zukünftig nicht mehr im Rahmen des bisher praktizierten Befreiungsverfahrens genehmigt werden.

Die Gebotsregelungen des Landschaftsplans wurden überarbeitet. Einige Gebote wurden gestrichen, sind neu hinzugekommen, wurden fachlich bzw. rechtlich angepasst oder auch nur sprachlich optimiert. Da sich die Gebotsregelungen ausschließlich an die Stadt Köln, Behörden und öffentliche Stellen richten, Privatpersonen davon jedoch nicht betroffen sind, wurden die Gebote anlässlich der falsch platzierten Meldepflicht der Eigentümer bei Schäden an Naturdenkmälern auch im Hinblick auf ihre Adressaten überprüft.

Der allgemeine Baumschutz soll ersatzlos gestrichen werden. Hier hat sich nach umfassender juristischer Prüfung herausgestellt, dass die Regelung in ihrer jetzigen Form nicht bzw. nur erheblich rechtsunsicher vollzogen werden kann. Aus verwaltungspraktischer Sicht ist sie darüber hinaus entbehrlich.

Aus rechtlicher Sicht ist der allgemeine Baumschutz als problematisch zu betrachten, weil dieser in Anlehnung an die gesetzlichen Vorgaben für die Schutzkategorie „geschützter Landschaftsbestandteil“ einer Kennzeichnungspflicht unterliegt, d.h. an sämtlichen dem allgemeinen Baumschutz unterliegenden Bäumen wären im Gelände entsprechende Schutzgebietsschilder aufzustellen. Eine Umsetzung dieser rechtlichen Vorgabe ist weder praktikabel noch sinnvoll.

Der allgemeine Baumschutz erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Landschaftsplans, den „baulichen Außenbereich“, für den keine Schutzgebietsausweisung, wie beispielsweise Landschaftsschutzgebiet, erfolgt ist. Es handelt sich hier um einen Flächenanteil von weniger als 5% des gesamten Landschaftsplan-Geltungsbereichs. Die Flächen sind in der Regel für eine bauleitplanerische Entwicklung vorgesehen. In der Verwaltungspraxis spielt der allgemeine Baumschutz seit Rechtskraft des Landschaftsplans so gut wie keine Rolle, da nur äußerst selten die Fällung eines einzelnen Baumes beantragt und auch genehmigt wird; der Jahresdurchschnitt liegt bei 1 bis 2 Bäumen. Wird für mehrere Bäume eine Fällung beantragt, so wird dies über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abgewickelt.

Ergänzend zum ersten Entwurf der 12. Landschaftsplanänderung wurde das Einleitungskapitel des Original-Landschaftsplans mit seinen zahlreichen, inzwischen veralteten Rechtsbezügen in das Verfahren aufgenommen, sprachlich aktualisiert sowie zur besseren Lesbarkeit auf die wesentlichen Kernaussagen reduziert.

### öffentliche Auslegung

Der nun folgende Verfahrensschritt beinhaltet die öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfs gemäß § 17 LNatSchG NRW. Dies erfolgt für die Dauer eines Monats, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung. Die bereits frühzeitig beteiligten Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung benachrichtigt. Für die öffentliche Auslegung des Entwurfs ist dieser Ratsbeschluss erforderlich.

Nach der öffentlichen Auslegung wird die Verwaltung die vorgebrachten Einwendungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange auswerten und dem Rat zur Entscheidung vorlegen.

In Anlage 2 werden sämtliche neuen Regelungen der einzelnen Schutzgebietskategorien den aktuell geltenden Formulierungen des Landschaftsplans gegenübergestellt. Auf der rechten Seite sind die derzeit geltenden Festsetzungen und Erläuterungen des Landschaftsplans aufgeführt. Diesen werden auf der linken Seite die geänderten oder neuen Festsetzungen einschließlich ihrer Erläuterungen gegenübergestellt. Regelungen, für die keine Änderungen vorgesehen sind, werden nicht wörtlich aufgeführt, insofern erfolgt die Textnummerierung nicht lückenlos fortlaufend. Bei der Bearbeitung der

Änderungen wird die bisherige Systematik des Landschaftsplans durchbrochen, indem „nicht betroffene Nutzungen“, also Nutzungen oder Tätigkeiten, für die die Regelung nicht gelten soll (Unberührtheitsregel), so weit wie möglich den einzelnen Verboten zugeordnet sind.

Den Tabellen mit den alten und neuen Festsetzungen wird jeweils eine Kurzbeschreibung der zu ändernden Inhalte voran gestellt.

Anlage 3 enthält den für das Änderungsverfahren obligatorischen Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß § 14 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Anlage 4 enthält die Auflistung der Einwender (nicht öffentlich).

Anlagen 1-4